

1. Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Leinatal vom 18.10.2006

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) und § 1 Abs. 3 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Leinatal mit Beschluss Nr. 141 in seiner Sitzung am 11.06.2012 die 1. Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Leinatal vom 18.10.2006.

§ 1 Änderung

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Leinatal tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leinatal, den 20.06.2012

Oßwald
Bürgermeister

- Siegel -